



Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Klubs für Spitze und Spitzarten

Gültig ab 01.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Zuchtziel	Seite 2
§ 2 Zuchtordnung	Seite 2
§ 3 Zucht	Seite 4
§ 4 Anforderungen Zuchttiere	Seite 5
§ 5 Zuchtausschlussgründe	Seite 5
§ 6 Zuchtstättenname	Seite 6
§ 7 Eintragung in das Öst. Hundezuchtbuch	Seite 6
§ 8 Gesundheitszeugnisse	Seite 6
§ 9 Auslesezucht	Seite 8
§ 10 Schlussbestimmungen	Seite 8

Präambel

Soweit diese Zuchtordnung keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder des Öst. Klubs für Spitze und Spitzarten (in Folge „Spitzklub“ genannt) das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI), die Zuchtordnung und Eintragungsordnung des Öst. Kynologenverbandes (ÖKV) sowie das Tierschutzgesetz. Für Mitglieder, die einen Islandhund besitzen, gelten zusätzlich auch Regelungen, die sich an der internationalen Zuchtempfehlung der Icelandic Sheepdog International Cooperation (ISIC) orientieren. Diese Regelungen werden in dieser Zuchtordnung extra angeführt.

Die Zuchtordnung ist für alle Züchter der in § 1 angeführten Rassen verbindlich (unabhängig von der Mitgliedschaft im Spitzklub), wenn sie die Einrichtungen des Öst. Hundezuchtbuches (ÖHZB) in Anspruch nehmen.

Bei allen in diesen Zuchtregeln angeführten Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechtsspezifischen Bezeichnung.

§ 1 Zuchtziel

Zuchtziel ist die Reinzucht und Weiterentwicklung der zum Spitzklub gehörenden Rassen, deren Rassekennzeichen im Standard der FCI festgelegt sind. Diese sind:

Deutsche Spitze:

Wolfsspitz:	graugewolkt
Großspitz:	schwarz, braun, weiß
Mittelspitz:	schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig
Kleinspitz:	schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig
Zwergspitz:	schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig

Spitzarten:

Finnenspitz:	rotbraun, goldbraun
Finnischer Lapphund:	alle Farben, die Grundfarbe muss vorherrschen
Islandhund:	andersfarbig
Japanspitz:	weiß
Volpino Italiano:	weiß
Lapinporokoirä:	schwarz, grau, dunkelbraun mit helleren Abzeichen
Lapinkoirä:	alle Farben, weiße Abzeichen

Primäres Ziel ist es, gesunde, wesensfeste Hunde mit rassetypischem Verhalten zu züchten.

§ 2 Zuchtordnung

(1) Zucht Voraussetzungen

Als Züchter gilt derjenige, der eine zuchttaugliche Hündin zum Zeitpunkt des Belegens zur Zucht verwendet und diese rechtmäßig im Besitz hat. Der Züchter ist zur Einhaltung der

Zuchtbestimmungen sowie zur angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung des/der Hunde(s) verpflichtet.

Die Zucht im Rahmen des Spitzklubs ist eine Liebhaberzucht. Erwerbs- und Nebenerwerbszucht sowie Zuchtmiete sind nicht erlaubt.

(2) Zuchtzulassung

Zulassungsvoraussetzungen:

Hündinnen und Rüden benötigen eine Zuchtzulassung. Diese ist vor dem ersten Deckakt bei der Zuchtbuchreferentin des Spitzklubs einzuholen, wobei Kopien der Ausstellungsbewertungen (siehe u.a.) und Gesundheitszeugnisse (siehe § 8) beizulegen sind. Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die zum Zeitpunkt des ersten Deckaktes mindestens 18 Monate alt sind, Islandhunde müssen mindestens 24 Monate alt sein. Die Zuchtzulassung erfolgt schriftlich. Bei Zuchtzulassung ohne Auflagen sind Rüden auf Lebenszeit und Hündinnen bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zugelassen (Stichtag ist der Decktag).

Zur Zucht zugelassen werden nur

- Hündinnen, die im ÖHZB eingetragen sind
- Rüden, die entweder im ÖHZB oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind
- Hunde, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen,
- Gesund sind und eine artgemäße Entwicklung aufweisen,
- Keine zuchtausschließenden Fehler aufweisen (siehe § 8)

Und folgende Ausstellungsergebnisse nachweisen können:

Hunde, die im ÖHZB eingetragen sind, müssen auf einer Int. Hundeaustellung (IHA) innerhalb der EU oder auf einer Österreichischen Klubschau von einem Formwertrichter mindestens 2x „sehr gut“ bewertet werden. Eine Bewertung muss dabei aus der offenen Klasse sein. Ausnahme sind Hunde mit ÖHZB-Registerpapieren (siehe § 7): diese benötigen eine Formwertnote von mindestens 2x „vorzüglich“ in der offenen Klasse auf einer IHA innerhalb der EU oder auf einer Österreichischen Klubschau.

Bei Rüden, die nicht in Österreich stehen, muss entweder eine Zuchtzulassung im Heimatland vorhanden sein oder eine zweimalige Bewertung (zumindest eine davon aus der offenen Klasse) auf einer IHA innerhalb der EU oder auf einer Österreichischen Klubschau mindestens mit „Vorzüglich“ und alle für die Zucht in Österreich notwendigen Untersuchungen nachgewiesen werden. Als nachgewiesen gelten Befunde, die von vergleichbaren Fachtierärzten bzw. offiziellen Auswertungsstellen erstellt wurden.

(3) Abstammungsanalyse

Sollten, aus welchen Gründen auch immer, Zweifel an der Abstammung eines Hundes gegeben sein, ist jeder Züchter verpflichtet, einer Aufforderung des Spitzklubs zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) vom ihm gezüchteter Hunde und

angegebenen Elterntiere Folge zu leisten. Sollten die vom Züchter angegebenen Elterntiere gemäß oben genannter Analyseverfahren nicht auszuschließen sein, d.h. eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Spitzklubs.

§ 3 Zucht

(1) Anforderungen an den Züchter

Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Welpen geeignet sein. Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und deshalb unverzichtbarer Bestandteil der Zucht. Grundkenntnisse rund um Genetik, Anatomie, Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht sowie Bereitschaft zur Weiterbildung werden von jedem Züchter erwartet.

(2) Räumliche Voraussetzungen

Die Aufzucht der Welpen erfolgt ausschließlich im Wohnbereich. Die Wurfkiste muss der Größe des Muttertieres sowie der Anzahl der Welpen entsprechen und der Auslauf dem Wachstum der Welpen entsprechend angepasst werden.

Im Außenbereich ist auf eine entsprechende Sicherung der Welpen und genügende Größe mit welpengerechtem Spielzeug zu achten.

Diese Anforderungen werden im Zuge der seitens des Spitzklubs vorgenommenen Zuchtstättenkontrollen überprüft. Die Zuchtstättenkontrollen erfolgen jeweils beim ersten Wurf und in weiterer Folge in regelmäßigen Abständen, abhängig von der Anzahl der Würfe pro Züchter.

(3) Allgemeines

Paarungen von Elterntieren mit direkten Nachkommen, Wurfgeschwistern, Vollgeschwistern und Halbgeschwistern sind nicht gestattet.

Verpaarungen der Größenschläge untereinander sind verboten. Ebenso sind Umschreibungen der Größenschläge untereinander verboten.

Farbverpaarungen innerhalb der Größenschläge Kleinspitze und Mittelspitze sind erlaubt zwischen schwarz und braun sowie zwischen orange, graugewolkt und andersfarbig. Einfarbige Hunde aus Verpaarungen von orangen, graugewolkten oder andersfarbigen Hunden dürfen nur mit andersfarbigen Hunden verpaart werden (nicht mit weißen, schwarzen oder braunen Hunden). Farbverpaarungen innerhalb des Größenschlags Großspitz sind erlaubt zwischen schwarz und braun. Bei Zwergspitzen sind alle Farbverpaarungen der lt. Standard zugelassenen Farben erlaubt.

Bei Islandhunden muss vor dem Deckakt der Inzuchtkoeffizient des geplanten Wurfes errechnet werden. Dieser soll so niedrig wie möglich sein, darf aber auf keinen Fall höher als 10% sein. Es wird lt. ISIC Richtlinien empfohlen, dass der Inzuchtkoeffizient auf 5 Generationen nicht höher als 2-2,5% ist.

§ 4 Anforderungen Zuchttiere

(1) Zuchthündin

Bei allen Zuchthündinnen muss nach erfolgreicher Deckung mindestens ein Jahr und ein Tag bis zum nächsten Deckvorgang liegen. Ausgenommen sind Würfe mit ausschließlich totgeborenen Welpen, hier ist ein zweiter Wurf im gleichen Jahr zulässig. Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht gestattet.

Hündinnen dürfen nach zweimaligem Kaiserschnitt nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Kaiserschnitte sind der Zuchtbuchreferentin des Spitzklubs am Formular "Wurfabnahme" mitzuteilen und müssen vom Zuchtwart bestätigt werden.

Eine Eintragung zumindest der Hündin im ÖHZB muss gegeben sein. Eine Eintragung ins A-Blatt setzt voraus, dass auch der Rüde im ÖHZB bzw. in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen ist

(2) Deckrüden

ÖHZB Deckrüden dürfen nur ÖHZB Hündinnen oder im Ausland stehende FCI Hündinnen bzw. FCI anerkannte Hündinnen decken.

Über die Höhe der Deckentschädigung muss vor dem Deckakt Einigung vorhanden sein. Empfehlenswert ist hier eine schriftliche Einigung sowie die Überprüfung der Abstammungsnachweise. Bei nachgewiesener Nichtaufnahme (nicht aber bei Verwerfen) hat der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin und desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen. Der Deckrüdenbesitzer hat dem Züchter eine Deckbescheinigung samt einer Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden auszuhändigen. Die Deckbescheinigung liegt beim ÖKV auf und muss auch für nicht in Österreich stehende Deckrüden verwendet werden.

Der Eigentümer eines Deckrüden kann ohne Begründung einen Deckakt ablehnen.

Zusatzbestimmung für Islandhunde: für Deckrüden ist die Anzahl der erfolgreichen Deckakte auf 8 beschränkt. Dies gilt auch für Deckakte im Ausland. Als erfolgreich gilt ein Deckakt, wenn daraus mindestens ein lebend geborener Welpen hervorgegangen ist, der bei der Wurfabnahme noch lebt und ins Zuchtbuch übernommen wird.

§ 5 Zuchtausschlussgründe

Diese sind u.a. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Skelettanomalien, Hasenscharte, Spaltrachen, Epilepsie sowie die in § 8 Gesundheitszeugnisse, angeführten Krankheiten.

Die Zuchtzulassung kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, auf Grund derer eine Zuchtzulassung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Die Zuchtverwendung kann nachträglich eingeschränkt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, auf Grund derer ein Zuchteinsatz nicht im Sinne einer gesunden Zucht zu erwarten ist.

§ 6 Zuchtstättenname

Der Zuchtstättenname wird vom Züchter vor dem ersten Wurf beim ÖKV beantragt und von der FCI international geschützt. Der Zuchtstättenname darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Zeichen bestehen. Zuchtstättenname und Rufname des Hundes gemeinsam dürfen 35 Zeichen nicht überschreiten.

§ 7 Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB)

In das ÖHZB werden die Welpen eines Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter seinen Wohnsitz in Österreich hat und der Wurf in Österreich gefallen ist. Eingetragen werden die Welpen nur dann, wenn sie durch Mikrochip gekennzeichnet sind.

Für Züchter des Spitzklubs besteht ebenso wie für Züchter von Spitzten und Spitzarten, die nicht Mitglied des Spitzklubs sind die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese in einem anderen, von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

(1) Gliederung des ÖHZB und Eintragungsvoraussetzungen

Das ÖHZB besteht aus dem A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register).

Jedem im ÖHZB eingetragenen Hund wird vom Spitzklub eine entsprechende ÖHZB Nummer zugewiesen. Eintragungen sind innerhalb von 9 Wochen nach dem Wurfstag bei der Zuchtbuchreferentin des Spitzklubs anzumelden, eine Vorinformation über einen erfolgten Wurf (inkl. Angabe der Welpenanzahl) muss innerhalb von 5 Wochen an die Geschäftsstelle des Spitzklubs erfolgen. Bei Zuwiderhandeln werden doppelte Gebühren verrechnet. Ebenso werden doppelte Gebühren verrechnet, wenn der Züchter nicht Mitglied des Spitzklubs ist. Die Anmeldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB muss vom Züchter unter Verwendung der entsprechenden Formulare erfolgen. Diese sind:

Das vollständig ausgefüllte Eintragungsformular (<http://www.oekv.at/uploads/media/Formulare/Zuchtbuch/Eintragungsformular2003.pdf>), die Deckbescheinigung mit Originalunterschrift, die Zuchtstättenkarte, eine Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, die Originalahnentafel der Hündin sowie das Wurfabnahmeprotokoll. Das Formular für die Wurfabnahme ist bei der Zuchtbuchreferentin anzufordern und besteht aus 3 Durchschreibebaltern. Das Original erhält die Zuchtbuchreferentin, je eine Kopie verbleiben beim Züchter und bei dem den Wurf abnehmenden Zuchtwart. Die Zuchtwarte werden vom Spitzklub bestellt und jedem Züchter bekanntgegeben.

§ 8 Gesundheitszeugnisse

(1) Hüftgelenkdysplasie

Bei Wolfs- und Großspitzen sowie Islandhunden, Lapinporokoira, Lapinkoira, Finnenspitzen und Finnischen Lapphunden ist zwingend vor der Zucht mittels röntgenographischer Untersuchung festzustellen, ob der Hund an einer Hüftgelenkdysplasie (HD) leidet. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein. Mit Hunden mit HD-D oder HD-E darf nicht gezüchtet werden. Hunde mit HD-B und HD-C dürfen nur mit einem HD-A Hund verpaart

werden. Die HD-Untersuchung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, der von der Veterinär Medizinischen Universität Wien zertifiziert wurde.

Link: http://www.oekv.at/uploads/pics/Logos/Tier%C3%A4rzte_HD_Untersuchung_NEU_26.9.pdf

Vom Ergebnis der Untersuchung ist die Zuchtbuchreferentin schriftlich zu verständigen und eine Befundkopie beizulegen.

Zusatzbestimmung für Islandhunde:

Zur Zucht zugelassen werden nur Islandhunde mit HD-A, HD-B und HD-C. Zur Bekämpfung von HD dürfen Zuchttiere mit HD-C nur mit HD-A verpaart werden. Zuchttiere mit HD-B dürfen mit HD-B verpaart werden. Islandhunde mit ÖHZB Registerpapieren sind nur mit HD-A oder HD-B zur Zucht zugelassen.

Zuchttiere mit HD-C werden für 2 Würfe mit Nachzuchtbeurteilung zugelassen. Bei dieser müssen mehr als 50% der Welpen aus beiden Würfen einen besseren HD Grad aufweisen, wobei es keine Rolle spielt, aus welchem Wurf die Welpen sind.

(2) Augenuntersuchung

Bei Islandhunden, Lapinporokoira, Lapinkoira, Finnischem Lapphund und Deutschem Großspitz ist eine Augenuntersuchung notwendig. Die Gültigkeit der Augenuntersuchung beträgt 24 Monate. Ist die Augenuntersuchung älter als 24 Monate, ruht die Zuchtzulassung. Eine gültige Augenuntersuchung ist bei allen Zuchthunden bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erforderlich, dabei müssen mindestens 2 Augenuntersuchungen durchgeführt werden. Für Zuchthunde, die erst nach dem 6. Lebensjahr zur Zucht zugelassen werden, ist nur eine Augenuntersuchung erforderlich. Für ausländische Deckrüden beträgt die Gültigkeit der Augenuntersuchung ebenfalls 24 Monate. Wurfwiederholungen sind nur erlaubt, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens 50% der Nachkommen aus der ersten Verpaarung nicht an einer zuchtausschließenden erblichen Augenkrankheit erkrankt sind (Liste siehe u.a.)

Es gelten folgende Zuchtvorgaben bei nachstehenden Diagnosen:

a) Zuchtverbot bei positiver Diagnose der nachstehenden Augenkrankheiten:

Blindheit, Katarakt, Retinadysplasie (RD), Hypoplasie/Mikropapille, Dyspl. L pectinatum Abnormalität, Linsenluxation (primär), Retinadegeneration (PRA)

b) Zuchtverbot bei positiver Diagnose von mehr als zwei der nachstehenden Augenkrankheiten:

Membrana Pupillaris persistens (MPP), Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV) ab Grad 2, Entropium/Trichiasis, Ektropium/Makroblepharon, Distichiasis/Ektopische Zilien, Korneadystrophie, Fehlende Punct.Lacrimalis sup.

Zucht bis auf Widerruf gestattet ist bei bis zu zwei positiven Diagnosen der im Punkt b) genannten Augenerkrankungen, wenn der Partner keine Augenkrankheiten aufweist.

Untersuchungen zur Feststellung der oben angeführten Augenkrankheiten dürfen nur von Tierärzten durchgeführt werden, die vom European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) autorisiert

wurden. Auf www.augentierarzt.at können unter „Mitglieder“ die entsprechenden Ärzte gefunden werden.

(3) Zuchtuntersuchung Patellaluxation

Mittel-, Klein- und Zwergspitze, Volpino Italiano und Japanspitze müssen vor der Zuchtverwendung die Patellauntersuchung (PL) nachweisen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein. Zuchtverbot besteht bei Hunden mit PL-Grad 3 und PL-Grad 4. Hunde mit PL-Grad 1 und PL-Grad 2 dürfen zur Zucht verwendet werden, hier muss aber der Partner PL-Grad 0 aufweisen. Die PL Untersuchung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, der von der Veterinär Medizinischen Universität Wien zertifiziert wurde.

Link: <http://www.vetmeduni.ac.at/de/kleintierchirurgie/dienstleistungen/informationen-fuer-besitzerinnen/patellauntersuchung/>

Vom Ergebnis der Untersuchung ist die Zuchtbuchreferentin schriftlich zu verständigen und eine Befundkopie beizulegen.

(4) Sonstige Anforderungen

Lapinkoira, Lapinporokoira und Finnischer Lapphund müssen den Verkehrsteil der Begleithundeprüfung bestehen.

Mittel-, Klein- und Zwergspitze, Volpino Italiano und Japanspitze mit offener Fontanelle sind von der Zucht ausgeschlossen. Als Nachweis der Zuchttauglichkeit muss eine tierärztliche Bestätigung über die geschlossene Fontanelle ab einem Alter von 15 Monaten vorgelegt werden.

§ 9 Auslesezucht

Dieses Prädikat kann beim Spitzklub beantragt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Beide Elterntiere müssen den Titel „Österreichischer Champion“ führen, sofern auch der Deckrüde im ÖHZB eingetragen ist. Ausländische Deckrüden müssen stattdessen das nationale Championat ihres Heimatlandes führen. Beide Elternteile müssen frei von allen Erkrankungen gemäß § 8 sein. Die Nachweise für o.a. Voraussetzungen sind an die Zuchtbuchreferentin zu senden und werden von dieser im Abstammungsnachweis der Welpen als „Auslesezucht“ eingetragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung stehen dem Vorstand des Spitzklubs eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, u.a. Verwarnung oder Ausschluss.